



# VERKAUFS-, LIEFER- UND LIZENZBEDINGUNGEN

IGEL Technology (Schweiz) GmbH, November 2017

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten sowie sonstigen Leistungen, insbesondere Reparaturarbeiten, Beratungen, Schulungen und Support der IGEL Technology (Schweiz) GmbH (nachfolgend: „IGEL“) an Unternehmen (namentlich Einzelunternehmen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts) (nachfolgend: „Kunden“). Fettgedruckte Hervorhebungen in diesen Bedingungen dienen nur der besseren Orientierung des Lesers und haben keine inhaltliche Bedeutung.

(2) Diese Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Angebote, Vertragsannahmen und Verträge von IGEL. Sie sind die ausschließliche vertragliche Regelung mit dem jeweiligen Kunden, soweit nicht besondere individuelle Regelungen des Vertrages getroffen wurden.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden erkennt IGEL nicht an, auch wenn IGEL diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, IGEL hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung der Kundenbestimmungen zugestimmt. IGELs Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn IGEL in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an diesen ohne besonderen Vorbehalt ausführt.

(4) Diese Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden: Eines weiteren ausdrücklichen Hinweises seitens von IGEL bedarf es hierzu nicht. Die Gültigkeit bleibt bestehen, bis von IGEL neue Bedingungen in Kraft gesetzt werden. Die wirksame Einbeziehung der neuen Bedingungen in die Geschäftsbeziehung zwischen IGEL und dem Kunden erfolgt durch deren Bereitstellung auf der IGEL-Website im Internet sowie durch Information auf deren Geltung durch IGEL an den Kunden, ohne dass der Kunde gegen die neuen Bedingungen innert 20 Tage nach Kenntnisnahme opponiert.



(5) Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind Mitarbeiter von IGEL nicht befugt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

(1) Angebote von IGEL sind stets unverbindlich (sogenannte „invitatio ad offerendum“), es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Ansonsten kommt ein Vertrag erst zustande, wenn IGEL die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt oder die Ware liefert. Der Kunde ist an Bestellungen/Angebote eine Woche gebunden, sofern nicht eine längere Bindungsfrist vereinbart oder üblich ist oder der Kunde in der Bestellung/in dem Angebot ausdrücklich eine kürzere Bindungsfrist erklärt hat.

(2) Für den Lieferumfang ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von IGEL maßgebend. Nebenabreden bedürfen stets der in § 27 Abs. 4 (Schlussbestimmungen) dieser Bedingungen bestimmten Form.

(3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen oder sonstigen technischen Unterlagen, die dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden, behält sich IGEL alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht vor. Ohne Zustimmung von IGEL darf der Kunde sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen, an Dritte aushändigen oder anderweitig bekannt geben. Auf Verlangen sind diese an IGEL unverzüglich zurückzusenden.

(4) Sofern für einen Auftrag Sonderbestimmungen vereinbart wurden, erlöschen diese mit der Erledigung des Auftrages und beziehen sich nicht auf gleichzeitig laufende oder Anschlussgeschäfte.

## **§ 3 Preise**

(1) Alle von IGEL genannten Preise, auch Bearbeitungs- und Druckkosten, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarung „netto ab Werk“, das heißt ohne Verpackung, Verladung, Versicherung (insbesondere Transportversicherung), Zölle und Abgaben, Transportkosten und Mehrwertsteuer.

(2) Alle Preise verstehen sich effektiv in CHF, es sei denn, es wurde eine andere Währung von IGEL in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegeben.



(3) Bei nicht vorhersehbaren außergewöhnlichen Kostenerhöhungen, etwa durch Preiserhöhungen von Lieferanten oder Währungsschwankungen, ist IGEL berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben.

## **§ 4 Auslandsgeschäfte**

(1) Bei Lieferung in das Ausland finden neben diesen Bedingungen die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten „International Commercial Terms“ („Incoterms“) in der jeweils neusten geltenden Fassung (zurzeit Incoterms 2010) Anwendung, sofern in der Auftragsbestätigung bzw. dem bindendem Angebot von IGEL auf einen der betreffenden Terms (z.B. mittels der Klauseln „cif“, „ex work“, „fob“ etc.) verwiesen wird.

(2) Einfuhrzoll, Konsulatsgebühren und sonstige aufgrund von Vorschriften des Bestimmungslandes erhobene Abgaben/Gebühren sind in den von IGEL genannten Preisen grundsätzlich nicht enthalten (entsprechend dem daneben geltenden § 3 Abs. 1 dieser Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen). Ist ausnahmsweise ausdrücklich eine derartige Abgabe im Preis enthalten, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend, wenn sich die Abgabensätze seit der Vereinbarung erhöht haben.

(3) IGEL ist nur verpflichtet, ausländische Verpackungs-, Wiege- und Zollvorschriften zu beachten, wenn der Kunde hierzu vorher genaue Angaben gemacht hat.

## **§ 5 Export- und Importgenehmigungen**

(1) IGEL-Produkte sind ausschließlich zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

(2) Bei der Lieferung von IGEL-Produkten in das Ausland sind grundsätzlich Außenwirtschafts- und Exportvorschriften zu beachten, und zwar zum einen die Exportvorschriften des Herkunftslandes (Deutschland) als auch Exportbeschränkungen der Herkunftsländer der Zulieferer, wie zum Beispiel USA sowie die besonderen Exportbeschränkungen der einzelnen Zulieferer.

(3) Die Wiederausfuhr von Vertragsgegenständen - einzeln oder in integrierter Form - durch den Kunden unterliegt zusätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften des mit dem



Kunden vereinbarten Lieferlandes (Ausfuhrlandes). Der Kunde ist verpflichtet, sich selbstständig über die entsprechenden Vorschriften zu informieren und sich vor Ausführung der Lieferung in das Ausland bei IGEL eine schriftliche Freigabe der Lieferung in das betreffende Land einzuholen. Es obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er die Ware exportiert. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endabnehmer verantwortlich.

(4) Liefert IGEL die IGEL-Produkte direkt in ein Drittland, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet und verantwortlich, sich selbstständig über die entsprechenden Vorschriften Außenwirtschaftsvorschriften zu informieren und sich vor Ausführung der Lieferung durch IGEL eine schriftliche Freigabe der Lieferung in das betreffende Land einzuholen. § 5 (3) gilt entsprechend.

## II. Vertragspflichten

### § 6 Zahlung, Verzug

(1) IGELs Forderungen sind bei Lieferung des Vertragsgegenstandes oder nach Erbringung der vereinbarten Leistung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung leistet. Ein früherer Zahlungsverzug aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) IGEL ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, nicht vorleistungspflichtig. Ist ausdrücklich eine Vorleistungspflicht von IGEL vereinbart, gilt Art. 83 OR mit der Maßgabe, dass die Vorschrift auch Anwendung findet, wenn der Kunde nach Vertragsschluss in diesem oder anderen Verträgen der Geschäftsverbindung gegen vereinbarte Zahlungsbedingungen verstoßen hat.

(3) IGEL behält sich die Ablehnung von Scheck und Wechseln von Kunden ausdrücklich vor. Die Annahme solcher Zahlungssurrogate erfolgt stets erfüllungshalber. Wechsel werden in jedem Fall nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskont, Einziehungsspesen und Wechselsteuer sowie sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Annahme solcher Zahlungssurrogate gehen zu Lasten des Kunden. Gutschriften



über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs des Rechnungsbetrags; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem IGEL über den Gegenwert verfügen kann.

(4) Stellt IGEL seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als seinen Vertragspartner (den Kunden) aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Kunden aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung von IGEL an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen.

(5) Für jede Mahnung nach Fälligkeit der Forderung werden dem Kunden CHF 80,00 in Rechnung gestellt. Die gesetzlichen Rechte von IGEL im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden bleiben unberührt. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, die IGEL dadurch entstehenden Kosten, soweit diese nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütung.

(6) Im Falle des Verzuges, Scheck- und Wechselprotests oder bei Umständen, die IGEL berechtigen, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen, können etwaige Stundungsvereinbarungen und eingeräumte Zahlungsziele des Kunden, bezogen auf die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen IGEL und dem Kunden, ohne weitere Voraussetzungen von IGEL gekündigt werden.

### **§ 7 Verrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

(1) Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch von IGEL unbestritten ist oder bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Dies gilt auch für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gemäß Art. 82 OR.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne IGELs schriftliche Zustimmung Ansprüche aus den Verträgen an Dritte abzutreten.

### **§ 8 Lieferung**

(1) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes oder Erbringung sonstiger Leistungen durch IGEL erfolgt schnellstmöglich. Genannte Liefer- und Leistungszeiten sowie Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit der



genannten Zeit/des genannten Termins wird durch IGEL ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Für die Einhaltung einer Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager oder, wenn die Ware ohne IGELs Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet wird, die Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Lieferzeiten verlängern sich um eine jeweils individuell zu vereinbarende Frist, wenn der Kunde eine geschuldete Mitwirkungshandlung (vgl. § 9 dieser Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen) nicht vornimmt.

(2) IGEL kommt mit Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen im Falle unverbindlicher Liefer- bzw. Leistungstermine erst dann in Verzug, wenn der Kunde IGEL unter Angabe einer angemessenen Nachfrist anmahnt, diese Frist erfolglos abläuft und die weiteren, gesetzlichen Verzugs Voraussetzungen vorliegen.

(3) Lieferung durch IGEL erfolgt immer unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch IGELs Lieferanten sowie pünktliche Ankunft der Ware. Lieferungsverzögerung bzw. Lieferungsausfall durch ein Verschulden von IGELs Lieferanten (ohne eigenes Mitverschulden von IGEL) stellen kein Verschulden von IGEL dar.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge höherer Gewalt oder ähnlichen, nach Vertragsschluss entstehenden von IGEL nicht zu beeinflussenden Umständen, wie z. B. Arbeitskampf, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei IGELs Lieferanten oder Untertierlieferanten eintreten, hat IGEL nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Liefer-, Leistungszeit um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch bis zu sechs (6) Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind beide Parteien berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn einer Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen.

(5) IGEL ist zur Teillieferung/-leistung berechtigt, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teillieferungen ist IGEL berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.

(6) Wird die Belieferung auf Wunsch des Kunden, durch eine Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden (z. B. Lieferung von Ein-, Um- oder Anbauegenständen) verzögert, nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht ab oder wird die Lieferung/Leistung nicht durchgeführt, weil der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung



nicht nachkommt, so ist IGEL berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere der Lagerkosten, zu verlangen. Die Lagerkosten können beginnend ab eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft mit 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat pauschal berechnet werden. Der Kunde ist berechtigt, IGEL nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Lagerkosten entstanden sind. IGEL bleibt vorbehalten, höhere Aufwendungen nachzuweisen. Ferner bleiben die Möglichkeiten von IGEL unberührt, aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten/ -obligationen des Kunden**

(1) Soweit für die Wirksamkeit eines Vertrages oder für die Ausführung des Vertrags besondere Genehmigungen, Lizenzen (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und von ihm zu liefernde Ein-, Um- oder Anbauegenstände beizubringen.

(3) IGEL ist berechtigt, dem Kunden für die Erbringung einer Mitwirkungshandlung (z.B. Beantragung erforderlicher Genehmigungen) eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist IGEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen erforderliche Lizenzen oder Genehmigungen nicht spätestens bis zum Ablauf von drei (3) Monaten nach Vertragsschluss vor, ist IGEL ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **§ 10 Gefahrübergang**

(1) Mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes durch IGEL zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch IGEL mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes, vgl. § 27 Abs. 2 dieser Verkaufs-, Liefer- und Lizenzbedingungen (Schlussbestimmungen), geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn IGEL die Kosten des Transportes trägt oder noch andere Leistungen wie die Aufstellung übernommen hat.



(2) Erfolgt die Versendung auf Veranlassung des Kunden oder aus einem sonstigen Grund, der in der Sphäre des Kunden liegt, zu einem späteren als dem erstmöglichen Liefertermin, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

(3) Eine Versicherung des Lieferungsgegenstandes, sei es gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken, erfolgt durch IGEL nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auch dann stets auf dessen Kosten.

(4) Rücksendungen von Lieferungsgegenständen an IGEL reisen – vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Absprachen – auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) IGEL behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zur Zahlung aller bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei Bestehen einer laufenden Rechnung mit dem Kunden, dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung. Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes von besonderen Voraussetzungen oder Formvorschriften (beispielsweise von einer Registrierung) abhängt, behält sich IGEL das Recht vor, auf Kosten des Kunden die Voraussetzungen und Formvorschriften für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, IGEL dabei zu unterstützen und namentlich bei einem Sitzwechsel IGEL sofort darüber zu informieren.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Falle seines Zahlungsverzuges, oder bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist IGEL berechtigt, die Vertragsgegenstände die mit einem Eigentumsvorbehalt belastet sind ohne Nachfristsetzung vom Kunden herauszuverlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts einzuhalten sind.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentum von IGEL stehenden Waren auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen von IGEL den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.





(4) Der Kunde hat weiterhin die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort in einer von IGEL autorisierten Fachwerkstatt ausführen zu lassen.

(5) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden IGEL mitzuteilen und IGEL alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

(6) Bei Verbindung des Vertragsgegenstandes, unabhängig davon ob Hard- oder Softwareprodukte, mit einem anderen zu einer einheitlichen neuen Ware, steht IGEL das Miteigentum an der neuen Ware zu. Der Miteigentumsanteil an der neuen Ware bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu dem Rechnungswert der anderen Ware.

(7) Erwirbt der Kunde nach gesetzlichen Vorschriften Alleineigentum an der neuen Ware, unabhängig ob Hard- oder Software, so sind sich der Kunde und IGEL bereits jetzt darüber einig, dass IGEL Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes des verbundenen Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen Ware erhält und dass der Kunde die Ware unentgeltlich für IGEL verwahrt.

### III. Mängelrechte, Rücktritt und Schadensersatz

#### § 12 Mängelgewährleistung

(1) IGEL trägt Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bei Gefahrübergang nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind.

(2) Für Angaben in beim Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen und Katalogen übernimmt IGEL keine Gewährleistung. Eine Gewährleistung liegt nur dann vor, wenn IGEL die zugesicherte Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet.

(3) Werden bei einer der Gattung nach bestimmten Ware nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorgenommen und diese bei



der gelieferten Ware berücksichtigt, stellen diese Änderungen keinen Mangel des Vertragsgegenstandes dar, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit eintritt. Sofern die Änderungen bei der gelieferten Ware noch nicht berücksichtigt wurden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Umsetzung derartiger Änderungen.

(4) Aufgrund öffentlicher Äußerungen Dritter (einschließlich der Lieferanten von IGEL oder des Herstellers) haftet IGEL nicht, wenn IGEL diese Äußerung nicht kannte oder kennen musste. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch IGEL oder bezeichnete Dritte haftet IGEL nicht, wenn die Aussage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt war oder wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass die betreffende Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.

(5) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die entstanden sind,

- weil auf Weisung des Kunden eine bestimmte Konstruktion oder ein bestimmtes Material des Vertragsgegenstandes gewählt wurde,
- weil der Kunde den Vertragsgegenstand fehlerhaft montiert oder in Betrieb genommen hat,
- weil der Kunde den Vertragsgegenstand fehlerhaft bedient oder er ungeeignete Betriebsmittel verwendet hat,
- weil der Kunde die Betriebsanleitung oder Wartungsvorschriften nicht beachtet hat,
- weil der Kunde den Vertragsgegenstand unsachgemäß gebraucht oder überbeansprucht hat,
- weil der Kunde Fremdteile oder Komponenten anderer Hersteller eingebaut hat, obwohl diese nicht in der Betriebsanleitung oder durch schriftliche Erklärung von IGEL genehmigt waren,
- weil der Kunde den Vertragsgegenstand zerlegt oder verändert hat, ohne dafür IGELs Zustimmung gehabt zu haben,
- weil der Kunde den Vertragsgegenstand fehlerhaft in eine andere Sache eingebaut hat (mag der Einbau in die andere Sache grundsätzlich auch bestimmungsgemäß gewesen sein).



## § 13 Anzeige- und Rügepflichten

(1) Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde einen Mangel der Ware nicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rügt:

- Mängel, die bei Untersuchung des Vertragsgegenstandes erkennbar sind, sind IGEL spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang des Vertragsgegenstandes und vor der weiteren Verarbeitung / Bearbeitung / Benutzung schriftlich (möglichst unter Versendung des vorgesehenen Vordruckes von IGEL) mitzuteilen,
- Versteckte Mängel, die bei einer Untersuchung des Vertragsgegenstandes nicht entdeckt werden konnten, sind IGEL innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung der Rüge genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Dabei sind die Mängel nach Kräften zu beschreiben.

(2) Beanstandungen heben die Annahme- und Zahlungspflicht des Kunden nicht auf, es sei denn, die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes ist unstrittig oder bereits rechtskräftig festgestellt.

## § 14 Mängelbeseitigung

(1) Liegt ein Mangel des Vertragsgegenstandes vor, ist IGEL zunächst nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels, sei es durch Nacharbeit/Nachbesserung am Vertragsgegenstand, durch Ersatz des reklamierten Teilstückes oder Lieferung einer anderen mangelfreien Sache, berechtigt. Ist eine dieser Formen der Nacherfüllung mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden, ist der Kunde berechtigt, eine andere Art der Nacherfüllung zu verlangen.

(2) IGEL ist berechtigt, für Ersatzteile sowohl neu hergestellte als auch neuwertige Austauschteile zu verwenden.

(3) Im Falle der Nachbesserung erfolgt die Instandsetzung des Vertragsgegenstandes bzw. die Ersatzlieferung ohne Berechnung der hierzu notwendigen Aufwendungen, insbesondere der Lohn-, Material- und Frachtkosten. Etwaige ausgetauschte Altteile werden mit dem Ausbau Eigentum von IGEL.



(4) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernimmt IGEL grundsätzlich keine Zollkosten und sonstigen besonderen Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Vertragsgegenstände zusammen hängen.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, zu den anderen gesetzlichen Mängelansprüchen überzugehen, insbesondere den Kaufpreis zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten. Bei Teilleistungen kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung nachweislich kein Interesse hat und die Pflichtverletzung erheblich ist. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln bestehen nur unter den in § 17 genannten Voraussetzungen.

(6) Ergibt eine Überprüfung des beanstandeten Vertragsgegenstandes, dass kein Mangel vorlag, ist IGEL berechtigt, seinen Aufwand für die Überprüfung nach seinen allgemeinen Stundensätzen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

### **§ 15 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Auslieferung. Diese Verjährung berührt eine etwaige von IGEL übernommene Garantieübernahme für einen längeren Zeitraum nicht.

### **§ 16 Rücktritt**

(1) Für das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Rücktrittsrecht wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur in Betracht kommt, wenn IGEL die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(2) IGEL ist berechtigt, die von dem Kunden im Falle des Rücktritts herauszugebenden Nutzungen pauschal mit monatlich 3% des Kaufpreises zu berechnen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Wert der gezogenen Nutzungen nachweist. Das Recht von IGEL, einen höheren Wert der gezogenen Nutzungen nachzuweisen, bleibt unberührt.

### **§ 17 Schadenersatzpflicht von IGEL**

(1) Für Schäden irgendwelcher Art haftet IGEL - bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit



haftet IGEL nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

(2) Sofern IGEL gemäß Absatz 1 für fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen IGEL nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn IGEL eine Gewährleistung übernommen hat, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Haftet IGEL aufgrund leichter Fahrlässigkeit oder aufgrund grober Fahrlässigkeit von IGEL Mitarbeitern oder Beauftragten, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören, ist die Haftung ferner auf den doppelten Betrag des Entgeltes beschränkt. Außerdem haftet IGEL in diesen Fällen nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(4) Der Nachweis für ein Verschulden von IGEL im Rahmen der Schadenersatzhaftung ist vom Kunden zu führen, der den Schadenersatz begehrt.

(5) Mängel, die auf der Mangelhaftigkeit zugelieferter Teile beruhen, hat IGEL nicht zu vertreten, es sei denn, IGEL hat eine diesbezügliche Gewährleistungen übernommen oder der Mangel des zugelieferten Teils ist offensichtlich. Zu einer Untersuchung zugelieferter Teile ist IGEL nicht verpflichtet.

(6) Soweit durch diese Bestimmung die Haftung von IGEL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten oder freien Mitarbeiter von IGEL.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, für die er IGEL haftbar machen will, IGEL unverzüglich schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls eine Untersuchung des Schadens zu ermöglichen.



## **§ 18 Schadenersatzpflicht der Kunden**

Soweit IGEL berechtigt ist, von dem Kunden Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, ist IGEL berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt IGEL vorbehalten.

## **IV. Besondere Bestimmungen für Softwareprodukte**

### **§ 19 Lizenztypen**

(1) Der Kunde erwirbt ein nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der IGEL-Software.

(2) Soweit der Kunde eine Lizenz an einer gebundenen IGEL-Software erworben hat, das heißt soweit der Kunde ein IGEL-Hardwareprodukt, wie beispielsweise Thin Clients, Zero Clients und All-In-One-Clients, oder das IGEL-Produkt UD Pocket erworben hat und diese mit der dafür vorgesehenen IGEL-Software bei Lieferung bereits ausgestattet ist, ist die Lizenz zur Nutzung der IGEL-Software ausdrücklich beschränkt auf die Nutzung mit und in Verbindung mit der erworbenen IGEL-Hardware bzw. dem UD Pocket. Vorbehaltlich §19 (3) ist es dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die IGEL-Software auf ein anderes Hardware-Produkt ganz oder teilweise zu kopieren oder zu laden.

(3) Soweit dem Kunden die IGEL-Software durch ein Download zur Verfügung gestellt wird, umfasst die erworbene Lizenz das Recht, die IGEL-Software auf ein IGEL-Hardwareprodukt oder ein Hardware-Produkt eines Drittherstellers zu kopieren oder zu laden. Die zeitgleiche Nutzung der erworbenen Lizenz auf mehreren Hardware-Geräten ist nicht gestattet.

(4) Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, die IGEL-Software vertraglich gebundenen Unternehmen im Rahmen von Cloud- oder Rechenzentrumsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.



## § 20 Nutzungsumfang

(1) Das Nutzungsrecht umfasst jede dauerhafte und vorübergehende, ganze oder teilweise Vervielfältigung (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern zum Zwecke der Ausführung der Software und Verarbeitung von in der Software enthaltenen Daten. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Software.

(2) Die Software darf nicht bearbeitet oder geändert werden. In der Software enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyrightvermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software zu übernehmen.

(3) Eine Rückübersetzung des Programmcodes ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen von Art. 21 des schweizerischen Urhebergesetzes zulässig.

## § 21 Gewährleistung/Haftung

(1) Die nachstehenden Bedingungen unter (2) bis (7) gelten ergänzend zu III. Mängelrechte, Rücktritt und Schadensersatz.

(2) Der Kunde akzeptiert, dass es nicht möglich ist, Softwareprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen stets fehlerfrei sind. IGEL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software in allen Bereichen und Anwendungen stets ohne Unterbrechungen und geringfügiger Fehler funktioniert.

(3) IGEL gewährleistet, dass die Software die Funktionen und Eigenschaften aufweist, die in den allgemeinen Produktbeschreibungen und Katalogen ausgewiesen sind. IGEL übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software den individuellen Anforderungen des Kunden entspricht. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl und Nutzung der Software sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keine Gewährleistung für geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software, soweit der Kunde nicht nachweist, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.



(4) Jedwede Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit und sobald der Kunde die Software nicht mit oder in Verbindung mit einer für die Software vorgesehenen IGEL-Hardware (Terminal, Thin Clients, Thin Client Karten und Thin Client Upgrade-Kits) oder von IGEL zugelassenen Hardware-Produkten von Drittherstellern in Betrieb nimmt.

(5) IGEL liefert die Software „wie gesehen“ und übernimmt insbesondere keine Gewährleistung, außer diese wird ausdrücklich schriftlich zugesichert.

(6) IGEL haftet nicht für den Verlust von Daten oder deren Wiederherstellung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein solcher Datenverlust hätte nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden, mindestens die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme vermieden werden können.

(7) IGEL haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

### **V. Besondere Bestimmungen für Reparaturaufträge**

#### **§ 22 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Lieferung.

#### **§ 23 Austauschteile**

Ist für die Reparatur des Geräts der Einbau eines Ersatzteiles erforderlich, ist IGEL berechtigt, sowohl Neuteile als auch neuwertige Teile als Austauschteile zu verwenden.

### **VI. Sonstiges**

#### **§ 24 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter**

(1) Soweit die gelieferten Waren und Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen der Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde IGEL von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte geltend gemacht werden.





(2) Bei Lieferungen des Vertragsgegenstandes ins Ausland durch IGEL, haftet IGEL hinsichtlich der in seinen Werken hergestellten Kaufgegenstände nur für Verletzung von Patenten, die in Deutschland erteilt sind, und nur insoweit, dass IGEL den Kunden in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Patentinhabern unterstützt, dem Kunden die Kosten eines Prozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadenersatzansprüchen des Patentinhabers freistellt. Im Hinblick auf Kaufgegenstände bzw. Teile von Kaufgegenständen die von IGEL nicht in eigenen Werken hergestellt wurden, beschränkt sich die Haftung auf Abtretung der Ansprüche die IGEL gegen seine Lieferanten zustehen.

### **§ 25 Austauschteile**

(1) Für die Lieferung loser Ersatz- und Zubehörteile im Austausch gegen Altteile zum besonderen vereinbarten Austauschpreis (sog. „Austauschlieferung“) gelten grundsätzlich die nachfolgenden Sonderegeln der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Altteile sind vollständig frachtfrei und kostenfrei bei IGEL anzuliefern.

(3) Wird das Austauschteil von IGEL ausgeliefert, bevor der Kunde das Altteil angeliefert hat, so berechnet IGEL anstelle des Austauschpreises zunächst den für Neuersatzteile gültigen Preis. Erst nach Eintreffen des Altteils wird dem Kunden die Differenz zwischen Neu- und Austauschpreis gutgeschrieben.

(4) Die Altteile gehen mit der Anlieferung in das Eigentum von IGEL über. Der Kunde erklärt mit der Anlieferung solcher Altteile, dass das Altteil in seinem Eigentum steht bzw. er zur Eigentumsübertragung an diesem Anteil ermächtigt ist und dass an diesem Altteil keine Rechte Dritter bestehen.

### **§ 26 Druck- und Prägeaufträge**

(1) Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Kunden auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und IGEL druckreif erklärt zurückzugeben. IGEL haftet nicht für vom Kunden zu vertretene Fehler. Fernmündlich übermittelte Texte oder Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Kunden.



(2) Für vom Kunden zur Erfüllung des Auftrages überlassene Unterlagen wie insbesondere Filme, Klischees, Datenträger etc. (nachfolgend „Vorlagen“ genannt) ist eine Haftung ausgeschlossen. Nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren ist IGEL zur Vernichtung der archivierten Unterlagen ohne gesonderte Benachrichtigung des Kunden ermächtigt.

(3) Der Kunde erwirbt durch Auftragserteilung keinen Eigentumsanspruch an den zur Herstellung von Aufdrucken, Prägungen u.ä. benötigten Werkzeugen. Nach Auftragsbeendigung erfolgt die Löschung oder Vernichtung dieser Werkzeuge durch IGEL.

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das jeweilige von IGEL in der Auftragsbestätigung benannte Werk (Betriebsstätte). Soll die Versendung nach den Vereinbarungen der Parteien von dem Werk eines Dritten aus erfolgen, ist dieses Werk der Erfüllungsort.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von IGEL. IGEL seinerseits ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

(4) Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch und insbesondere für Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Soweit die Einhaltung der Schriftform erforderlich ist, genügt auch die Übermittlung per Telefax. Eine elektronische Datenübermittlung (E-Mail) ist nur ausreichend, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung wird durch eine solche Regel ersetzt, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.